



Brüssel, den 16. Mai 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0083 (NLE)**

**8400/25
ADD 1**

**PROBA 15
AGRI 165
WTO 37**

VERMERK

Betr.: Anhang zum
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Rat
der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) in Bezug auf den
Beitritt der Republik Irak zum Internationalen Übereinkommen von 2015
über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

Die Union unterstützt den Beitritt der Regierung der Republik Irak zu dem Übereinkommen auf einer künftigen Tagung des Rates der Mitglieder oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels, sofern die Beteiligungsanteile Iraks nach der Formel in Artikel 11 des Übereinkommens berechnet werden und die Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunde nicht später als eineinhalb Jahre nach dem Beschluss des Rates der Mitglieder endet. Sollte sich die Hinterlegung der Urkunde verzögern, so könnte die Union in nachfolgenden vom Rat der Mitglieder zu erlassenden Beschlüssen eine Verlängerung der Hinterlegungsfrist unterstützen.
